

Berichtigungen

In der Bekanntmachung vom 20. März 1954 der Liste der wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren Strafanordnungen aufrechterhalten werden (GBl. S. 318) muß es im Abschnitt II richtig heißen:

„... Verordnung vom 29. Oktober 1953 nicht berührt und sind daher in der **vorstehenden** Liste nicht enthalten.“

Die Staatliche Plankommission bittet, bei der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184) nachfolgende Änderungen zu beachten:

zu § 6 Planfreie Investitionen

(2) Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“

Die Mittel für den Betriebsfonds sind einem Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ bei der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank zuzuführen und können auch im nächsten Planjahr verwendet werden. Für die zweckgebundene Verwendung, die in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung festgelegt wird, ist allein der Betriebsleiter verantwortlich. Er hat dem Planträger gemäß § 31 Abs. 4 und § 38 zu berichten.

(3) Verwendungszweck

Die Mittel des Betriebsfonds dürfen verwendet werden für:

- a) Durchführung von Maßnahmen für Arbeitsschutz, Werkschutz, Feuerschutz; dabei sind die Zuführungen aus überplanmäßig erzielten Gewinnen bzw. Unterschreitung der geplanten Verluste ausschließlich für Investitionen und Generalreparaturen zum Zwecke des Arbeitsschutzes und mindestens 20 % des übrigen Betriebsfonds für zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu verwenden.

Die übrigen Bestimmungen des § 6 bleiben bestehen.

Das Ministerium für Leichtindustrie bittet, bei der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1954 zur Preisverordnung Nr. 348 — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — (GBl. S. 266) folgende Änderung zu beachten:

Im § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung muß es heißen:

„... bis zum 30. April 1954 bei dem Ministerium für Leichtindustrie, Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Grusiusstraße 5, einzureichen.“

Hinweis auf Verkündungen**im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik****Die Ausgabe Nr. 6 vom 13. Februar 1954 enthält:**

| | Seite |
|---|-------|
| Anordnung vom 30. Januar 1954 über die Errichtung des VEB Kraftstoff-Vertrieb | 53 |
| Anweisung vom 30. Januar 1954 über die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferungen im innerdeutschen Handel durch Genossenschaften | 54 |
| Bekanntmachung vom 30. Januar 1954 der Ersten Änderung der Richtlinie über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 und der Bekanntmachung der Ersten Ergänzung zur Liste der 1954 kontingentierten Materialien | 54 |
| Statut vom 1. Februar 1954 des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven | 54 |